
S 10 AS 1330/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Einkommensberücksichtigung - Fahrkostenersatz des Arbeitgebers für betriebliche Fahrten mit dem privaten Kfz - Erwerbseinkommen - Absetzung der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben - sozialgerichtliches Verfahren - Streitgegenstand - abschließende Feststellung des Leistungsanspruchs in geringerer Höhe als zunächst vorläufig bewilligt - rechtliche Einheit mit hierauf bezogenen Erstattungsbescheiden - Statthaftigkeit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage - Zulässigkeit eines Grundurteils
Leitsätze	Vom pauschalen Fahrkostenersatz als Einkommen aus Erwerbstätigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind 0,10 Euro je Fahrkilometer abzusetzen, soweit nicht höhere Ausgaben nachgewiesen werden, die unmittelbar und ausschließlich mit der Erzielung dieses Einkommens verbunden und nicht wertend der privaten Lebensführung zuzuordnen sind.
Normenkette	SGG § 130 Abs 1 S 1 ; SGG § 54 Abs 1 S 1 ; SGB II § 41a Abs 3 ; SGB II § 41a Abs 6 ; SGB II § 11 Abs 1 S 1 ; SGB II § 11b Abs 1 S 1 Nr 5 ; AlgIV § 6 Abs 1 Nr 5 J: 2008; AlgIV § 3 Abs 7 S 4 J: 2008; AlgIV § 3 Abs 7 S 5 J: 2008
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 10 AS 1330/17
Datum	18.01.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AS 535/18
Datum 06.02.2020

3. Instanz

Datum 11.11.2021

Â

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des SÃ¼chsischen Landessozialgerichts vom 6.Â Februar 2020 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶heres AlgÂ II fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2015 bis 30.9.2016.

Â

2

Der 1967 geborene und alleinstehende KlÃ¤ger ist beim A g GmbH (im Folgenden Arbeitgeberin) als Mitarbeiter des Begleitdienstes im Fahrdienst mit schwankendem Einkommen beschÃ¤ftigt und bezieht vom beklagten Jobcenter ergÃ¤nzend Leistungen nach dem SGBÂ II. Das Erwerbseinkommen floss ihm jeweils im laufenden Monat zu. Seine Arbeitgeberin erstattete ihm aufgrund einer mÃ¼ndlichen Abrede fÃ¼r betriebliche Fahrten, die er wÃ¤hrend seiner Arbeitszeit durchfÃ¼hrte, um von der BetriebsstÃ¤tte oder einem Einsatzort zu einem anderen Einsatzort zu gelangen, einen Betrag in HÃ¶he von 0,30Â Euro fÃ¼r jeden gefahrenen Kilometer. Der Fahrkostenersatz wurde in den monatlichen Gehaltsabrechnungen als nicht sozialversicherungspflichtig und lohnsteuerfrei ausgewiesen.

Â

3

Nach vorläufigen Leistungsbewilligungen (zuletzt mit Bescheid vom 29.11.2015 für die Zeit vom 1.4.2015 bis 31.3.2016 und mit Bescheid vom 30.3.2016 für die Zeit vom 1.4. bis 30.9.2016) setzte der Beklagte den Leistungsanspruch unter Berücksichtigung des Fahrkostenersatzes als Einkommen abzüglich 0,10 Euro je Fahrkilometer endgültig fest (abschließende Festsetzung für die Zeit vom 1.4.2015 bis 31.3.2016 mit Bescheid vom 13.12.2016; abschließende Festsetzung für die Zeit vom 1.4.2016 bis 30.9.2016 mit weiterem Bescheid vom 13.12.2016; zwei Widerspruchsbescheide vom 9.3.2017). Zugleich wurde die Erstattung von Leistungen für die Monate April bis Juni 2015, August und September 2015 sowie November 2015 bis März 2016 in Höhe von insgesamt 498,82 Euro verlangt (weiterer Bescheid vom 13.12.2016; weiterer Widerspruchsbescheid vom 9.3.2017) und für die Monate April bis September 2016 in Höhe von 297,75 Euro (vierter Bescheid vom 13.12.2021; vierter Widerspruchsbescheid vom 9.3.2017).

Ä

4

Während das SG die Klagen nach deren Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung abgewiesen und die Berufung zugelassen hat (Urteil vom 18.1.2018), hat das LSG das Urteil des SG und die Bescheide vom 13.12.2016 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 9.3.2017 insoweit aufgehoben, als die Fahrkostenerstattungen durch den Arbeitgeber dem Kläger als Einkommen angerechnet werden, und den Beklagten verpflichtet, dem Kläger Leistungen ohne Fahrkostenerstattung durch den Arbeitgeber als Einkommen zu gewähren (Urteil vom 6.2.2020). Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, bei der Fahrkostenerstattung handele es sich um Einkommen und weder um eine zweckbestimmte Leistung nach [§ 11a Abs 3 Satz 1 SGB II](#) noch um Aufwendungsersatz nach [§ 670 BGB](#), der als sog „durchlaufender Posten“ nicht zu einem wertmäßigen Zuwachs führen würde. Der pauschal vereinbarte Aufwendungsersatz stehe dem Kläger zur freien Verfügung, unabhängig davon, wie hoch die tatsächlichen Aufwendungen seien. Bei der Fahrkostenerstattung handele es sich jedoch um eine Einkommensquelle, die unabhängig vom Erwerbseinkommen sei, denn die erzielten Einnahmen seien eine Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des privaten Fahrzeuges des Klägers an seine Arbeitgeberin. Zwar sei grundsätzlich nicht nur bei der Ermittlung der Einnahmen, sondern auch der diesen entgegenstehenden Aufwendungen für ein Kfz vom Monatsprinzip auszugehen. Dies führe hier indes zu einem nicht sachgerechten Ergebnis, weil einzelne Kosten nur gelegentlich anfielen. Daher sei im Wege der Schätzung ein monatlicher Durchschnittswert aller Aufwendungen zu bilden. Hierbei sei es sachgerecht, die Aufwendungen für das Kfz für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum in das Verhältnis zu den gefahrenen Kilometern zu setzen. Unter Berücksichtigung der Benzinkosten, der zeitanteiligen Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Kfz-Steuer, der Hauptuntersuchung, Reparaturen, der Erneuerung der Reifen, des Ölwechsels, Wartungen, wenngleich solche teilweise außerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums gelegen hätten, sowie des Wertverlustes schätze man die Aufwendungen auf 0,31 Euro pro gefahrenem Kilometer. Daher überstiegen sie

die erhaltene Fahrkostenerstattung.

Â

5

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der Beklagte die Verletzung von [Â§ 11b SGB II](#). Beim Fahrkostenersatz handele es sich um eine Aufwandspauschale, die Arbeitsentgelt sei. Auch dÃ¼rften Aufwendungen, die nicht in dem Monat der BerÃ¼cksichtigung der jeweiligen Fahrkosten angefallen seien, nicht abgesetzt werden. Das LSG habe mit der Kfz-Haftpflichtversicherung zudem einen Betrag in seine SchÃ¤tzung einbezogen, der bereits in den Grundfreibetrag eingestellt werde, die Versicherung also doppelt berÃ¼cksichtigt. Weitere Positionen wie Wartung, Erneuerung der Reifen usw. betrÃ¼fen grÃ¼ntenteils nicht den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum. Dies widerspreche dem Gedanken des Â§ 6 Abs 1 Nr 3 Alg II-V, der nur fÃ¼r gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen eine Durchschnittsberechnung vorsehe. Da der KlÃ¤ger keinen Nachweis fÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Kosten der fÃ¼r die Arbeitgeberin zurÃ¼ckgelegten Kilometer erbringen kÃ¶nne, sei es sachgerecht, Â§ 6 Abs 1 Nr 5 Alg II-V entsprechend anzuwenden.

Â

6

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 6.Â Februar 2020
aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Chemnitz vom 18.Â Januar 2018 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

7

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Er hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend.

Â

II

Â

Die zulässige Revision des Beklagten ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Dessen tatsächliche Feststellungen lassen keine abschließende Entscheidung darüber zu, ob der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum einen Anspruch auf höheres Alg II unter Berücksichtigung höherer Absetzbeträge vom Einkommen hat.

Ä

10

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den vorinstanzlichen Urteilen die vier Bescheide des Beklagten vom 13.12.2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 9.3.2017, mit denen er zum einen abschließend über den Leistungsanspruch des Klägers für die Zeit von April 2015 bis März 2016 und April 2016 bis September 2016 entschieden und zudem den vom Kläger zu erstattenden Betrag auf insgesamt 796,57 Euro festgesetzt hat.

Ä

11

2. Gegen diese Bescheide wendet sich der Kläger zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)), soweit das Klagebegehren auf die Zahlung höherer als zunächst vorläufig und dann in gleicher Höhe oder höher als abschließend festgestellter Leistungen zielt. Sind hingegen abschließend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in geringerer Höhe als zunächst vorläufig bewilligt festgestellt worden und wird die teilweise Erstattung vorläufig bewilligter Leistungen verlangt, verfolgt der Kläger sein Begehren zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 und 2, § 56 SGG](#); vgl BSG vom 8.2.2017 [B 14 AS 22/16 R](#) *juris RdNr 10 mwN*), soweit auch bei einem vollen Erfolg des Klägers im vorliegenden Verfahren keine höheren als die vorläufig festgestellten Leistungen in Betracht kommen können, also ein weitergehender Zahlungsanspruch ausscheidet. Ist das Klageziel auf die Abänderung der abschließenden Entscheidung gerichtet, soweit Leistungen abschließend in geringerer Höhe als vorläufig bewilligt festgestellt worden sind und wird zugleich die Feststellung höherer (als vorläufig bewilligter) endgültiger Leistungen verlangt, ist die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 iVm § 56 SGG](#)) statthafte Klageart.

Ä

12

In allen Konstellationen ist die Klage zulässigweise gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils ([Â§ 130 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) im H \ddot{u} hnenstreit (zur kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage BSG vom 30.1.2019 $\hat{=}$ [B 14 AS 24/18 R](#) $\hat{=}$ [BSGE 127, 214](#) = $\hat{=}$ SozR 4 $\hat{=}$ 4200 $\hat{=}$ $\hat{=}$ 22 Nr 101, RdNr 12; zur Zulässigkeit des Grundurteils in Verfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) im Fall der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage in stRspr BSG vom 26.6.2013 $\hat{=}$ [B 7 AY 6/12 R](#) $\hat{=}$ [BSGE 114, 20](#) = $\hat{=}$ SozR 4 $\hat{=}$ 3520 $\hat{=}$ $\hat{=}$ 9 Nr 4, RdNr 9 mwN). Voraussetzung f \ddot{u} r die Zulässigkeit eines Grundurteils im H \ddot{u} hnenstreit ist eine so umfassende Aufkl \ddot{a} rung zu Grund und H \ddot{u} he des Anspruchs, dass mit Wahrscheinlichkeit von einer h \ddot{u} heren Leistung ausgegangen werden kann, wenn der Begr \ddot{a} nderung der Klage gefolgt wird (vgl nur BSG vom 16.4.2013 $\hat{=}$ [B 14 AS 81/12 R](#) $\hat{=}$ SozR 4 $\hat{=}$ 4225 $\hat{=}$ $\hat{=}$ 1 Nr 2 RdNr 10 mwN). Diese Voraussetzungen liegen vor. Ausgehend vom Vortrag des Kl \ddot{a} gers kommen in jedem streitbefangenen Monat h \ddot{u} here Leistungen als abschlie \ddot{u} nd festgestellt in Betracht.

Â

13

Soweit der Kl \ddot{a} ger dieses Klageziel aufgrund der den angegriffenen Bescheiden zugrunde liegenden verfahrensrechtlichen Sondersituation einer zun \ddot{a} chst nur vorl \ddot{a} ufigen und sodann erst folgenden abschlie \ddot{u} ndenden Feststellung von Leistungen im Rahmen des [Â§ 40 Abs 2 Nr 1 SGB II](#) iVm [Â§ 328 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III](#) (f \ddot{u} r die Zeit vom 1.4.2015 bis zum 31.3.2016) bzw [Â§ 41a Abs 3 Satz 1 SGB II](#) f \ddot{u} r Teilzeitr \ddot{a} ume ggf nur mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erreichen kann, steht dem die Regelung des [Â§ 130 Abs 1 Satz 1 SGG](#) nicht entgegen, die ihrem Wortlaut nach das Grundurteil lediglich bei einer auf eine Leistung in Geld gerichteten Klage vorsieht. Der mit dieser Regelung verfolgte Zweck der Beschleunigung des Verfahrens und einer Entlastung der Gerichte von den notwendigen Feststellungen $\hat{=}$ ber die H \ddot{u} he des Anspruchs wird auch in den genannten Fallkonstellationen erreicht (so zur kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage bei Klage auf zuschussweise statt darlehensweiser Leistung BSG vom 9.12.2016 $\hat{=}$ [B 8 SO 15/15 R](#) $\hat{=}$ SozR 4 $\hat{=}$ 3500 $\hat{=}$ $\hat{=}$ 90 Nr 8 RdNr 16; vgl auch BSG vom 12.9.2018 $\hat{=}$ [B 4 AS 39/17 R](#) $\hat{=}$ [BSGE 126, 294](#) = $\hat{=}$ SozR 4 $\hat{=}$ 4200 $\hat{=}$ $\hat{=}$ 41a Nr 1, RdNr 11).

Â

14

Soweit sich der Kl \ddot{a} ger auch gegen die Erstattungsbescheide vom 13.12.2016 wendet, bilden diese mit den Bescheiden $\hat{=}$ ber die abschlie \ddot{u} ndende Feststellung seines Leistungsanspruchs vom gleichen Tag eine rechtliche Einheit (vgl zu Erstattungsbescheiden nach vorausgehender R $\hat{=}$ cknahme der Bewilligung auf Grundlage der [Â§ 45, 48 SGB X](#) BSG vom 29.11.2012 $\hat{=}$ [B 14 AS 6/12 R](#) $\hat{=}$ [BSGE 112, 221](#) = $\hat{=}$ SozR 4 $\hat{=}$ 1300 $\hat{=}$ $\hat{=}$ 45 Nr 12, RdNr 28; zur Situation

von Erstattung und vorläufiger Bewilligung auch BSG vom 20.2.2020
â [B 14 AS 3/19 R](#) â [BSGE 130, 64](#) = *SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 30, RdNr 34*). Die aufeinander bezogenen Bescheide sind im Sinne einheitlicher Bescheide zur Hhe des Alg II in dem von der abschlieenden Feststellung des Leistungsanspruchs erfassten Zeitraum anzusehen. Anders als in der verfahrensrechtlichen Situation der isolierten Anfechtung nur des Erstattungsbescheids (*insoweit das Grundurteil ablehnend BSG vom 17.2.2005 â [B 13 RJ 43/03 R](#) â [BSGE 94, 174](#) = [SozR 4-2600 Â§ 96a Nr 5](#)*) ist die abschlieende Feststellung des Leistungsanspruchs mit der ggf erforderlichen Erstattung von Leistungen im Sinne einer logischen Einheit verknpft. Die Erstattung von Leistungen folgt dem Ergebnis der abschlieenden Feststellung des Leistungsanspruchs nach vorläufiger Bewilligung und ist auch bei der Prfung ihrer Rechtmigkeit nicht von der Frage der Wirksamkeit der abschlieenden Entscheidung zu trennen.



15

So hat es auch der Klger verstanden, der sich gleichermaen gegen jeden der Erstattungsbescheide wandte. Der Umstand, dass die Regelungen des [ 328 Abs 3 Satz 2 SGB III](#) bzw [ 41a Abs 3 bis 6 SGB II](#) im Verhltnis zu [ 45, 48](#) und [50 SGB X](#) Sonderregelungen in Bezug auf die Voraussetzungen fr die Aufhebung bzw Erstattung von Leistungen vorsehen, ist fr die Frage der rechtlichen Einheit der einer Rcknahme oder Aufhebung bzw abschlieenden Festsetzung einer Leistung logisch nachfolgenden Entscheidung ber die (teilweise) Erstattung von Leistungen ohne Belang.



16

3. Rechtsgrundlage fr den geltend gemachten Anspruch des Klgers auf abschlieende Feststellung hheren Alg II sind fr den Zeitraum vom 1.4.2015 bis zum 31.3.2016 [ 40 Abs 2 Nr 1 SGB II](#) (*idF der Neufassung des SGB II vom 13.5.2011, [BGBl I 850](#)*) iVm [ 328 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III](#) (*idF des Gesetzes zur Frderung ganzzhriger Beschftigung vom 24.4.2006, [BGBl I 926](#)*). Ermchtigungsgrundlage der Erstattungsverfgung fr diesen Zeitraum bildet [ 40 Abs 2 Nr 1 SGB II](#) iVm [ 328 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III](#). Fr den Leistungszeitraum von April bis September 2016 ist Rechtsgrundlage fr die abschlieende Entscheidung [ 80 SGB II](#) iVm [ 41a Abs 3 Satz 1 SGB II](#) (*in der ab 1.8.2016 geltenden Fassung des neunten Gesetzes zur nderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachung â sowie zur vorbergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.7.2016, [BGBl I 1824](#)*). Der Anwendbarkeit dieser Regelungen steht nicht entgegen, dass fr die vorangegangene vorläufige Bewilligung noch altes Recht ([ 40 Abs 2 Nr 1 SGB II](#) *in der bis 31.7.2016 geltenden Fassung* iVm [ 328 SGB III](#)) anzuwenden war (*BSG vom 11.7.2019*

âââ [BÃ 14Ã AS 44/18Ã RÃ](#) ââ SozR 4ââ4200 ÃÃ 41a NrÃ 2 RdNrÃ 17).
ErmÃchtigungsgrundlage der ErstattungsverfÃhrung fÃr diesen Zeitraum ist
[ÃÃ 41a AbsÃ 6 SatzÃ 3 SGBÃ II](#).

Ã

17

4. Materiell-rechtlich beurteilt sich der mit der Klage verfolgte Anspruch auf hÃherer Leistungen des alleinstehenden KlÃgers, der nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG die Grundvoraussetzungen des [ÃÃ 7 AbsÃ 1 SatzÃ 1 SGBÃ II](#), aber keinen Ausschlusstatbestand erfÃllte, fÃr die Zeit vom 1.4.2015 bis 31.3.2016 nach [ÃÃ 19](#) iVm [ÃÃÃ 7Ã](#) ff und [20Ã](#) ff SGBÃ II in der Fassung des Achten Gesetzes zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch âÃ ErgÃnzung personalrechtlicher BestimmungenÃ â vom 28.7.2014 (*BGBIÃ I 1306*) und ab dem 1.8.2016 in der des Gesetzes vom 26.7.2016 (*Geltungszeitraumprinzip, vgl BSG vom 19.10.2016 âÃ BÃ 14Ã AS 53/15Ã RÃ* â SozR 4ââ4200 ÃÃ 11 NrÃ 78 RdNrÃ 15 mwN).

Ã

18

5. Der Senat vermag auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen nicht abschlieÃend zu entscheiden, ob der KlÃger im streitbefangenen Zeitraum einen Anspruch auf abschlieÃende Feststellung hÃherer Leistungen hat. Der Fahrkostenersatz der Arbeitgeberin ist allerdings Einkommen aus ErwerbstÃtigkeit iS des [ÃÃ 11 AbsÃ 1 SatzÃ 1 SGBÃ II](#) (*dazuÃ a*), das nicht nach [ÃÃ 11a SGBÃ II](#) von der BerÃcksichtigung ausgenommen ist (*b*). Auch vom Fahrkostenersatz sind die mit seiner Erzielung verbundenen notwendigen Aufwendungen nach [ÃÃ 11b AbsÃ 1 SatzÃ 1 NrÃ 5 SGBÃ II](#) abzusetzen. Diese belaufen sich auf 0,10Ã Euro je Fahrkilometer, soweit nicht hÃherer Aufwendungen nachgewiesen werden, die unmittelbar und ausschlieÃlich mit der Erzielung des Fahrkostenersatzes notwendig verbunden sind (*c*).

Ã

19

a) Nach [ÃÃ 11 AbsÃ 1 SatzÃ 1 SGBÃ II](#) sind als Einkommen zu berÃcksichtigen Einnahmen in Geld (oder Geldeswert) abzÃglich der nach [ÃÃ 11b SGBÃ II](#) abzusetzenden BetrÃge und mit Ausnahme der in [ÃÃ 11a SGBÃ II](#) genannten Einnahmen. Dabei ist Einkommen iS des [ÃÃ 11 AbsÃ 1 SGBÃ II](#) nach der stÃndigen Rechtsprechung der fÃr die Grundsicherung fÃr Arbeitsuchende zustÃndigen Senate des BSG grundsÃtzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmÃÃig dazu erhÃlt und VermÃgen das, was der Leistungsberechtigte vor der Antragstellung bereits hatte. Auszugehen ist vom tatsÃchlichen Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als

maßgeblich bestimmt (modifizierte Zuflusstheorie, stRspr seit BSG vom 30.7.2008 [BÄ 14 AS 26/07 R](#) [SozR 4 4200 Â 11 Nr 17 RdNr 23](#); siehe auch BSG vom 30.9.2008 [BÄ 4 AS 29/07 R](#) [BSGE 101, 291](#) = [SozR 4 4200 Â 11 Nr 15, RdNr 18](#); BSG vom 6.10.2011 [BÄ 14 AS 94/10 R](#) [SozR 4 4200 Â 11 Nr 46 RdNr 18](#); zuletzt etwa BSG vom 17.2.2015 [BÄ 14 KG 1/14 R](#) [SozR 4 4200 Â 11 Nr 69 RdNr 16](#)). Dieser wertmäßige Zuwachs ist allerdings nur dann als Einkommen iS des [Â 11 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) zu berücksichtigen, wenn die Einnahme der leistungsberechtigten Person tatsächlich zur Deckung ihrer Bedarfe als [bereites Mittel](#) zur Verfügung steht (vgl nur BSG vom 17.2.2015 [BÄ 14 KG 1/14 R](#) [SozR 4 4200 Â 11 Nr 69 RdNr 18 mwN](#)).

Ä

20

Neben dem sonstigen Erwerbseinkommen, das der Kläger aus seiner Tätigkeit erzielt, ist dies auch beim pauschalen Fahrkostenersatz, der nach seinem Zufluss dem Kläger zur freien Verfügung steht, der Fall (vgl zu sog [Spesen](#) BSG vom 11.12.2012 [BÄ 4 AS 27/12 R](#) [SozR 4 4225 Â 6 Nr 2 RdNr 17 ff](#); zur Fahrkostenerstattung auch LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2016 [LÄ 19 AS 885/16](#) [juris RdNr 29](#); LSG Sachsen-Anhalt vom 13.9.2017 [LÄ 5 AS 8/16](#) [juris RdNr 45](#); Hengelhaupt in Hauck/Noftz SGB II, K [Â 11 RdNr 501, Stand Dezember 2019](#); Meißner in GK-SGB II, [Â 11 RdNr 146.1, Stand Mai 2020](#); Mues in Estelmann, SGB II, [Â 11 RdNr 46, Stand November 2018](#); S. Schmidt in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl 2021, [Â 11b RdNr 25](#)). Der Qualifizierung des Fahrkostenersatzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit und bereites Mittel steht der Umstand, dass diesem Aufwendungen des Klägers für den Betrieb des Kfz vorangegangen sind, nicht entgegen. Anders als Einnahmen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung von vornherein als reiner Durchlaufposten anzusehen sind, weil dem Empfänger trotz des Einkommenszuflusses kein wertmäßiger Zuwachs verbleibt (so zu Zahlungen aus einer Untervermietung BSG vom 6.8.2014 [BÄ 4 AS 37/13 R](#) [juris RdNr 33](#); zum weitergeleiteten Kindergeld BSG vom 11.12.2007 [BÄ 8/9b SO 23/06 R](#) [BSGE 99, 262](#) = [SozR 4 3500 Â 82 Nr 3, RdNr 20](#)), steht dem Kläger die Verwendung des Aufwendungsersatzes nach der Zahlung durch die Arbeitgeberin frei. Weder verlangen vertragliche Verpflichtungen eine Weiterleitung an Dritte noch sehen normative Wertungen (wie beim Kindergeld) eine Zuordnung und Weiterleitung an Dritte vor.

Ä

21

Zutreffend hat der Beklagte außerdem für den Leistungszeitraum von April bis September 2016 bei seiner abschließenden Entscheidung nach [Â 41a Abs 4 SGB II](#) ein monatliches Durchschnittseinkommen unter Einschluss des Fahrkostenersatzes gebildet. Diese Form der Einkommensberechnung hat

unabhängig vom Grund der Vorläufigkeit zu erfolgen und erfasst alle Einkommensarten und alle Monate des Bewilligungszeitraums (BSG vom 11.7.2019 [BÄ 14 AS 44/18 RÄ](#) [SozR 44200 ÄSÄ 41a NrÄ 2 RdNrÄ 18](#)).

Ä

22

b) Der auf vertraglicher Abrede zwischen KIÄrger und Arbeitgeberin gezahlte Fahrkostenersatz ist [wie das sonstige Einkommen des KIÄrgers](#) [nicht nach ÄSÄ 11a SGBÄ II](#) von der BerÄ¼cksichtigung als Einkommen ausgenommen. Nach [ÄSÄ 11a AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) sind nach der seit 1.4.2011 maßgeblichen Normfassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und ZwÄlfsten Buches Sozialgesetzbuch (vom 9.12.2010, BGBIÄ I 2855) nur Leistungen, die aufgrund Äffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, von der BerÄ¼cksichtigung als Einkommen ausgeschlossen. Darum handelt es sich bei dem auf vertraglicher Abrede zwischen KIÄrger und Arbeitgeberin gezahlten Fahrkostenersatz erkennbar nicht. Auch handelt es sich nicht um eine nach [ÄSÄ 11a AbsÄ 4 SGBÄ II](#) von der BerÄ¼cksichtigung ausgenommene Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege, weil der Fahrkostenersatz, wie ausgefÄhrt, gerade aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung erbracht wird (BSG vom 28.2.2013 [BÄ 8Ä SO 12/11Ä RÄ](#) [BSGE 113, 86](#) =Ä SozR 443500 ÄSÄ 84 NrÄ 1, RdNrÄ 17; zur vergleichbaren Situation im Leistungserbringungsrecht BSG vom 3.7.2020 [BÄ 8Ä SO 27/18Ä RÄ](#) [BSGE 130, 250](#) =Ä SozR 443500 ÄSÄ 84 NrÄ 2; zuletzt BSG vom 17.9.2020 [BÄ 4Ä AS 3/20Ä RÄ](#) [SozR 44200 ÄSÄ 11a NrÄ 5 RdNrÄ 17](#)). Aus dem gleichen Grund kommt [ÄSÄ 11a AbsÄ 5 SGBÄ II](#) nicht zur Anwendung, der nur Zuwendungen erfasst, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben.

Ä

23

c) Nicht abschließend entschieden werden kann jedoch, in welcher Höhe monatlich Beiträge vom Einkommen abzusetzen sind. Nach [ÄSÄ 11b AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) ist bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, anstelle der Beiträge nach [ÄSÄ 11 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 bis 5 SGBÄ II](#) ein Betrag von insgesamt 100Ä Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit [wie hier](#) [mehr als 400Ä Euro](#), gilt SatzÄ 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beiträge nach AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 bis 5 den Betrag von 100Ä Euro [¼bersteigt](#) ([ÄSÄ 11b AbsÄ 2 SatzÄ 2 SGBÄ II](#)). Darüber hinaus sind nach [ÄSÄ 11b AbsÄ 3 SatzÄ 1](#) und 2 NrÄ 1 SGBÄ II vom Einkommen, das monatlich 100Ä Euro [¼bersteigt](#) und nicht mehr als 1000Ä Euro betrÄgt, weitere 20Ä % abzusetzen (Erwerbstätigenfreibetrag). Wie [für die Einnahmenseite](#) ist dabei auch bei den Absetzungen vom sog Monatsprinzip auszugehen (vgl BSG vom 20.2.2014

â□□Â [BÂ 14Â AS 53/12Â RÂ](#) â□□ SozR 4â□□4200 Â§Â 11b NrÂ 4 RdNrÂ 26; BSG vom 24.8.2017 â□□Â [BÂ 4Â AS 9/16Â RÂ](#) â□□ SozR 4â□□4200 Â§Â 11b NrÂ 10 RdNrÂ 31).

Â

24

(1) Anders als das LSG meint, handelt es sich auch bei dem Fahrkostenersatz um Einkommen aus Erwerbståtigkeit (BSG vom 14.3.2012 â□□Â [BÂ 14Â AS 18/11Â R](#) Â â□□ SozR 4-4200 Â§Â 30 NrÂ 2), denn auch der pauschale Fahrkostenersatz ist mit der konkreten Ausâ¼bung der Erwerbståtigkeit (hier: Fahrten zu den jeweiligen Einsatzstellen) verknâ¼pft und ihm steht eine konkrete Arbeitsleistung gegenâ¼ber. Davon ist der Beklagte auch zutreffend ausgegangen.

Â

25

(2) Ausgehend vom Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG kann allerdings nicht abschlieâ¼end entschieden werden, ob die zu berâ¼cksichtigenden Absetzbetrâ¼ge 100Â Euro â¼bersteigen.

Â

26

(3) (Auch) vom Fahrkostenersatz sind die mit der Erzielung dieses Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen ([Â§Â 11b AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 5 SGBÂ II](#)). Zur Ermittlung dieser Absetzbetrâ¼ge fâ¼r Wege zwischen Betriebsstâ¼tte und Einsatzort bzw zwischen verschiedenen Einsatzorten fehlt es an einer Regelung im SGBÂ II oder in der AlgÂ II-V.

Â

27

Zur Ausfâ¼llung des unbestimmten Rechtsbegriffs der â□□verbundenen notwendigen Ausgabenâ□□ kommt, anders als der Beklagte meint, eine analoge Anwendung des Â§Â 6 AbsÂ 1 NrÂ 5 AlgÂ II-V mangels Vergleichbarkeit der Fallkonstellationen nicht in Betracht. Danach sind von dem Einkommen Erwerbståtiger fâ¼r die Betrâ¼ge nach [Â§Â 11b AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 5 SGBÂ II](#) bei Benutzung eines Kfz fâ¼r die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstâ¼tte fâ¼r Wegstrecken zur Ausâ¼bung der Erwerbståtigkeit 0,20Â Euro fâ¼r jeden Entfernungskilometer der kâ¼rzesten Straâ¼enverbindung abzusetzen, soweit keine hâ¼heren notwendigen Ausgaben nachgewiesen werden. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, einen Anreiz fâ¼r die Aufnahme einer Beschâ¼ftigung dadurch zu setzen (BSG vom 4.6.2014 â□□Â [BÂ 14Â AS 30/13Â RÂ](#) â□□ [BSGE 116. 86](#) =Â SozR 4â□□4200 Â§Â 21 NrÂ 18, RdNrÂ 29), dass eigentlich im System des

SGBÄ II der privaten Lebensf¼hrung zugeordnete Ausgaben f¼r die Haltung und Nutzung eines Kfz wegen ihres Bezugs zur Erwerbstärtigkeit (dennoch) als Abzugspositionen anerkannt werden (*dazu unterÄ 4*). Die Situation des KlÄxgers, der mit seinem Privatwagen dienstliche Fahrten erledigt, ist damit nicht zu vergleichen.

Ä

28

(4) Auch eine Analogie zu Ä§Ä 3 AbsÄ 7 AlgÄ II-V scheidet aus, wonach bei Selbstständigen f¼r betriebliche Fahrten, wird das Kfz Ä¼berwiegend privat genutzt, das Einkommen um 0,10Ä Euro je Fahrkilometer als Ausgabe zu mindern ist, soweit nicht hÄhere Benzinkosten nachgewiesen werden. Die Regelung wurde mit der 1.Ä ÄndVO zur AlgÄ II-V vor dem Hintergrund erheblicher Schwierigkeiten bei der Abgrenzung betrieblicher und privater Pkw-Nutzung und der Zuordnung der damit verbundenen Ausgaben von Selbstständigen eingef¼hrt (*vgl Hannes, AlgÄ II-V, Ä§Ä 3 RdNrÄ 66*). Sie sollte zu einer klaren Zuordnung der Ausgaben in private und betriebliche Aufwendungen und damit zu einer einheitlichen Rechtsanwendung f¼hren (*vgl Referentenentwurf vom 22.8.2005 zur Ersten Verordnung zur Änderung der AlgÄ II-V 2005 in Hannes, Alg II-V, Anlage II, 166; Entwurf zur Ersten Verordnung zur Änderung der AlgÄ II-V 2008 vom 18.12.2008, BGBlÄ I 2780, unterÄ A. und zu NrÄ 3 in Hannes, Alg II-V, Anlage II, 184, 186*). Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist vor diesem Hintergrund von vornherein auf den Personenkreis der selbstständig Tärtigen begrenzt, zu denen der KlÄxger nicht zÄhlt. Dass es sich bei den vom KlÄxger zurÄ¼ckgelegten Fahrten um äBetriebswegeä handeln dÄrft (*vgl dazu nur BSG vom 27.11.2018 äÄ BÄ 2Ä U 7/17Ä RÄ äÄ SozR 4 äÄ 2700 Ä§Ä 8 NrÄ 66 RdNrÄ 12*) ist von der Frage der Vergleichbarkeit des von Ä§Ä 3 AlgÄ II-V erfassten Personenkreises mit abhÄngig beschÄftigten Arbeitnehmern zu trennen.

Ä

29

(5) In welcher HÄhe Ausgaben des KlÄxgers f¼r die Nutzung seines Privat-Pkw auf äBetriebswegenä mit der Erzielung des Einkommens notwendig verbunden sind, ist vielmehr in einer wertenden Betrachtung unter BerÄcksichtigung der Systematik des SGBÄ II zu beantworten. Danach genießt zwar ein angemessenes Kfz als VermÄgensgegenstand bis zu einer bestimmten Wertgrenze Schutz ([Ä§Ä 12 AbsÄ 3 SatzÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ II](#)), zugleich aber erfasst nach der von Verfassungs wegen nicht zu beanstandenden Leitentscheidung des Gesetzgebers die Existenzsicherung nach dem SGBÄ II nicht die Kosten f¼r den Betrieb und die Unterhaltung eines Fahrzeugs, weshalb die mit seiner Nutzung einhergehenden Aufwendungen auch nicht im Regelbedarf BerÄcksichtigung finden (*vgl nur BSG vom 1.6.2010 äÄ BÄ 4Ä AS 63/09Ä RÄ äÄ juris RdNrÄ 16Ä ff zur Frage darlehensweiser Leistungen f¼r eine Kfz-Reparatur bei einem Selbstständigen; BSG vom 12.7.2012 äÄ BÄ 14Ä AS 153/11Ä RÄ äÄ BSGE 111, 211 =Ä SozR*

4â  4200 Â   20 Nr  17, RdNr  72; BSG vom 1.12.2016 â    [B  14  AS 34/15  R](#)
   SozR 4  4200 Â   11 Nr  79 RdNr  24; zur Anschaffung eines Pkw als
privatem Vorgang BSG vom 24.5.2017 â    [B  14  AS 32/16  R ](#) â   [BSGE 123,](#)
[199](#) =  SozR 4  4200 Â   11 Nr  80, RdNr  27; BVerfG vom 9.2.2010
     [1  BvL 1/09 ](#) ua     SozR 4  4200 Â   20 Nr  12 =  [NJW 2010, 505,](#)
RdNr  179). Es obliegt der freien Entscheidung des Leistungsberechtigten, durch
  Umschichtung   innerhalb des pauschalen Regelbedarfs die private Nutzung
seines Kfz zu finanzieren. Der vorliegende Fall unterscheidet sich hiervon jedoch,
denn der KI xger hatte sein privates Kfz zur Erf  llung seiner vertraglichen
Arbeitsleistung (unabh ngig von den Wegen von Wohn- zu Arbeitsort und
zur ck) einzusetzen, weil entsprechende Betriebsmittel nicht zur Verf gung
standen. Es verblieb ihm die von der Herausnahme dieser Kosten aus dem
Regelbedarf vorausgesetzte Freiheit, selbst zu entscheiden, wof r der
pauschalierte Regelbedarf (oder das nicht bedarfsdeckende Einkommen) verwandt
wird, gerade nicht.

 

30

Dies rechtfertigt es,  ber die in der Alg  II-V geregelten F lle hinaus aus
Gr nden der Verwaltungsvereinfachung pauschaliert 0,10  Euro je gefahrenem
Kilometer auf einem  Betriebsweg  von dem Fahrkostenersatz abzusetzen,
soweit nicht h here Ausgaben nachgewiesen werden, die unmittelbar und
ausschlie lich mit der Erzielung dieses Einkommens verbunden und damit nicht
wertend der privaten Lebensf hrung zuzuordnen sind. Zu ber cksichtigenden sind
daher in jedem Fall die f r die Fahrten aufgewandten Benzinkosten oder ggf auch
Parkgeb hren f r das Abstellen des privaten Pkw bezogen auf den Monat der
F lligkeit der Aufwendung. Wie der Beklagte die H he dieser Kosten bei der
abschlie enden Festsetzung ermittelt bzw wie der KI xger diese nachzuweisen hat
(vgl [   41a Abs  3 Satz  2 SGB  II](#)), brauchte hier nicht entschieden zu werden.

 

31

Die  bernahme der steuerrechtlichen Pauschale von 0,30  Euro nach [   9](#)
[Abs  1 Satz  3 Nr  4 Satz  2 EStG](#), die die Arbeitgeberin ihrer Zahlung zugrunde
legt, scheidet bereits aufgrund der unterschiedlichen Systematik des
Einkommensteuerrechts einerseits und des [   11b Abs  1 Satz  1 Nr  5 SGB  II](#)
andererseits (BSG vom 19.6.2012 â    [B  4  AS 163/11  R ](#) â   [BSGE 111, 89](#)
=  SozR 4  4200 Â   11 Nr  53, RdNr  19), aber auch wegen der systematischen
Zuordnung der mit dem Erwerb und Erhalt eines Kfz verbundenen Kosten im SGB  II
aus. Vor diesem Hintergrund hat auch der Ordnungsgeber im Rahmen des    6
Abs  1 Nr  5 Alg  II-V von der  bernahme der steuerrechtlichen
Werbungskostenpauschale des [   9 Abs  1 Satz  3 Nr  4 Satz  2 EStG](#) abgesehen
(vgl *Begr ndung zum Entwurf zur Ersten Verordnung zur  nderung der Alg  II-V*
2005 zu Nr  4b in Hannes, Alg II-V, Anlage II, 166).

Â

32

6. Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch zu berücksichtigen haben, dass von dem nach Maßgabe dieser Entscheidung noch zu ermittelnden Gesamteinkommen des Klägers neben der in Â§ 6 Abs 1 Nr 1 Alg II-V vorgesehenen Pauschale von 30 Euro für private Versicherungen nach [Â§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II](#) auch der Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung abzusetzen ist (*vgl grundlegend BSG vom 7.11.2006 â€‹â€‹ BA 7b AS 18/06 Râ€‹â€‹ BSGE 97, 254 = SozR 4â€‹â€‹4200 Â§ 22 Nr 3, RdNr 26*), ausgehend vom Monatsprinzip im SGB II für die Zeit bis zur Änderung des Â§ 6 Abs 1 Nr 3 Alg II-V zum 1.8.2016 durch Gesetz vom 26.7.2016 allerdings auch nur in dem Monat seiner Fälligkeit (*vgl nur J. Neumann in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/ Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, Â§ 11b SGB II RdNr 11 mwN, Stand September 2021*).

Â

33

Das LSG wird abschließend auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Â

Erstellt am: 17.03.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024